

## 3536/AB XX.GP

Die Abgeordneten Mag. Terezija Stojsits, Freundinnen und Freunde, haben an mich am 30.1.1998 die schriftliche Anfrage Nr. 3636/J, betreffend "die Abschiebung von abgelehnten Asylwerbern nach Algerien trotz schwerer menschenrechtlicher Bedenken", mit folgendem Wortlaut gerichtet:

1. Wie konkret haben Sie auf die Aussagen von Frau Staatssekretärin Benita Ferrero - Waldner bezüglich einer "genauerer Prüfung von Asylanträgen als in der Vergangenheit" reagiert?

2. Sind Sie bereit, einen provisorischen Abschiebestopp nach Algerien bzw. von Algerien in Drittstaaten, die ihrerseits Personen nach Algerien weiterschieben, zu veranlassen?

a) wenn nein, weshalb nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die nach wie vor meiner Ressortverantwortung unterliegende 1. Instanz in Asylangelegenheiten, das Bundesasylamt, verfügt über eine fundierte und immer aktuell gehaltene Länderdokumentation, auf deren Basis alle Asylanträge immer gründlich und individuell geprüft werden.

Es besteht daher in meinem Zuständigkeitsbereich keine Veranlassung, "eine genauere Prüfung von Asylanträgen als in der Vergangenheit" betreffend Asylwerber aus einem bestimmten Staat anzuordnen.

Die Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidungen obliegt ja bekanntlich seit 1.1.1998 dem unabhängigen Bundesasylsenat, der nicht in meinen Zuständigkeitsbereich fällt, sodaß mir eine Äußerung zu dessen Praxis nicht möglich ist.

Zu Frage 2:

Die österreichische Rechtsordnung sieht keine Möglichkeit vor, einen generellen Abschiebestopp für bestimmte Länder oder Angehörige bestimmter Staaten zu verhängen. Die Fremdenpolizeibehörden sind vielmehr verpflichtet, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung Fremder in einen Staat unzulässig ist, weil stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß sie Gefahr liefern, dort einer unmenschlichen Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe unterworfen zu werden, bzw. daß dort ihr Leben oder ihre Freiheit aus Gründen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Ansichten bedroht wäre. Es ist davon auszugehen, daß diese Prüfung im Hinblick auf die aktuellen Informationen über Algerien mit besonderer Sorgfalt erfolgt und dem Vorbringen besonderes Gewicht beigemessen wird. Auf Antrag hat die Behörde bescheidmäßig festzustellen, ob die Abschiebung in einen bestimmten Staat unzulässig ist. Hat der Fremde einen Asylantrag gestellt und ist dieser abzuweisen, so trifft gemäß § 8 Asylgesetz in 1. Instanz das Bundesasylamt die Verpflichtung, diese Non - Refoulement - Prüfung durchzuführen und darüber mit Bescheid abzusprechen. Dagegen kann der Fremde Berufung erheben, wodurch der vorliegende Sachverhalt in 2. Instanz durch den Unabhängigen Bundesasylsenat abermals einer Prüfung unterzogen wird.